

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (Wasserversorgungssatzung)

Bekanntmachung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Vom 9. Dezember 2013

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 2, 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über die Wasserversorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (Wasserversorgungssatzung) vom 26. November 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1506) wird wie folgt geändert:

§ 19 – Ablesung - wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Messeinrichtungen werden vom Kunden spätestens sieben Tage vor Ende des in Anlage 1 der Gebührensatzung für die Wasserversorgung festgelegten Heranziehungszeitraumes selbst abgelesen und dem Verband mitgeteilt. Durch den Verband erfolgt hierzu jeweils eine gesonderte Aufforderung. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ende des Heranziehungszeitraumes, hat die Ablesung und Mitteilung spätestens am Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu erfolgen. Im Falle des Wechsels des Kunden hat der bisherige Kunde dem Verband mit dem Nachweis über den Wechsel den abgelesenen Stand der Messeinrichtungen mitzuteilen.

(2) Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, so wird der Verbrauch durch den Verband geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs des letzten Heranziehungszeitraumes und der Angaben des Kunden. Eine Schätzung erfolgt auch dann, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht bis zum Ende des Heranziehungszeitraumes vornimmt. Eine nach erfolgter Gebührenfestsetzung vorgenommene Selbstablesung kann nicht mehr für die Gebührenermittlung des von der Festsetzung umfassten Heranziehungszeitraumes zugrunde gelegt werden.

(3) Der Verband hat jederzeit das Recht, die Ablesung des Kunden durch eigene Ablesung der Messeinrichtungen zu kontrollieren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock, den 9. Dezember 2013

Dr. Uwe Heinze
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden [Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) § 5 Absatz 5].